

Vergabeordnung zur Gewährung von Zuschüssen des KSB Weimarer Land e.V. an seine Mitgliedsvereine

Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Vergabeordnung.

Als Empfänger gelten:

- Sportvereine

Der Umgang mit den Zuschüssen hat nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle möglichen Finanzierungsquellen zu erschließen.

Die Zuschüsse werden in der Regel anteilig gewährt.

Der Verein verpflichtet sich mit der Antragstellung, die erforderlichen Belege beizubringen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Voraussetzungen der Förderung:

Zuschüsse an Sportvereine werden nur gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass:

- a) der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist und ein aktueller Vereinsregistrauszug (mit vertretungsberechtigten BGB § 26 Vorstand) vorliegt
- b) der Verein gemeinnützig ist und ein aktueller Freistellungsbescheid vom Finanzamt vorliegt
- c) der Verein im Kreissportbund Weimarer Land e.V. organisiert ist und dieser seinen Sitz im Kreis Weimarer Land hat
- d) der Verein eine angemessene Eigenleistung erbringt
- e) der Verein an der jährlichen Mitgliederversammlung des Kreissportbundes und der Kreissportjugend teilgenommen hat
- f) der Verein jährlich an mindestens einer Vorstandsschulung, Jugendwarteschulung bzw. einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat
- g) der Verein sich an der Vorbereitung und Durchführung einer im Jahr durchzuführenden Aktion des Kreissportbundes und der Kreissportjugend beteiligt hat
- h) der Verein die jährliche online BE – Meldung pünktlich zum 31.1. d. J. abgibt
- i) der Verein den Mitgliedsbeitrag an den KSB pünktlich bis zum 31.3. u. 30.6. d. J. gezahlt hat

Für zweckgebundene Zuschüsse kann eine eigene Ordnung erlassen werden.

Die Vergabeordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 7.12.2013 in Kraft.